

Antragsteller	Datum
FAD (Finanzadresse/Kundennummer) -bitte der letzten Jahresabrechnung entnehmen-	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	e-mail

Gemeinde Seukendorf
- Frau Scherer -
Nürnberger Str. 2
90587 Veitsbronn



Antrag über den Einbau/Austausch eines Gartenwasserzählers

für das _____
(Straße, Haus-Nr.)

Anwesen _____
(Ort)

Zähler-Nr.: _____ Einbaustand _____ m³

Installationsdatum: _____ Fabrikat _____

Geeicht bis _____ Ausbaustand _____
(bei Austausch)

- bitte Foto des Zählers beifügen -

Es wird hiermit bestätigt, dass die Gartenwasseruhr den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht. **Die Eichdauer beträgt 6 Jahre.** Der Hauseigentümer verpflichtet sich hiermit, das über obige Uhr gemessene Wasser **ausschließlich zur Gartenbewässerung** zu nutzen und dieses Wasser **nicht** der Kanalisation zuzuführen. Nur in **Ausnahmefällen** sind im Außenbereich frostsichere und verplombte Uhren zulässig. Nicht angemeldete Gartenwasserzähler können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden!

(Unterschrift des Antragstellers)

Merkblatt und Satzungsauszug

zum Antrag über den Einbau/Austausch eines Gartenwasserzählers (stand 08.05.2023)

Anmeldung

Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular auszufüllen und ein Foto vom Zähler beizufügen, auf welchem Zählernummer, Anfangsbestand und Eichung abzulesen sind.

Bei Einbau durch eine Fachfirma ist das Antragsformular mit allen Angaben und Bestätigung durch die Installationsfirma ausreichend.

Nicht angemeldete Gartenwasserzähler können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Bevor der Zähler ausgebaut wird (auch bei Zählerwechsel wegen abgelaufener Eichfrist) muss der letzte Zählerstand durch ein Foto festgehalten und der Gemeinde Seukendorf übermittelt werden.

Alternativ kann der Zählerstand auch durch den Installateur bestätigt werden.

Die Mitarbeiter unseres Bauhofs sind berechtigt, den Zustand des für die Gartenbewässerung angebrachten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu überprüfen.

Auszug aus § 10 BGS-EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf)

Einleitungsgebühr

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Metzgereien und Bäckereien wird eine Vergünstigung gewährt, soweit der Verbrauch zur Herstellung von Back- und Wurstwaren durch den Einbau einer zweiten Wasseruhr nachgewiesen werden kann.

Dies gilt nicht, soweit es sich nur um sog. „Verkaufsstellen“ handelt.

Waschstraßen erhalten eine Vergünstigung nach den Verbrauchsvorgaben für Waschstraßen und den Einbau einer zweiten Wasseruhr.

Waschanlagen (Boxen) erhalten eine pauschale Vergünstigung in Höhe von 20 % des verbrauchten Wassers.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung, zur Gartenbewässerung, zur Herstellung von Back- und Wurstwaren sowie der Waschanlagen (-straßen, -boxen) benötigtes Wasser in Bäckereien und Metzgereien bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.

° Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.

° Der Einbau der 2. Wasseruhr kann eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen

° Der Zählerstand ist jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Vom Abzug nach Abs. 3 und 4 sind stets ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) sowie das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser.